

Format de citation

Zehetmayer, Roman: Rezension über: Simon Groth, in regnum successit. "Karolinger" und "Ottonen" oder das "Ostfränkische Reich"?, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2017, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 127 (2019), 2, S. 512-513, DOI: 10.15463/rec.874117604

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées.
Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Pfund Pfennigen vorkommen (Nr. 2000, Maidburg-Hardegg), denen aber ein Kredit von stolzen 4 Pfund über knapp ein Jahr in Bruck an der Leitha gegenübersteht (Nr. 2329), wo immerhin ein Judenbuch geführt werden durfte (Nr. 1886). Die nichtjüdischen Akteure scheinen vorwiegend Städter, auch aus Kleinstädten, zu sein, selbstverständlich auch mit Liegenschaften am Land. Das Gros der Quellen kommt aus Österreich, v. a. unter der Enns, mit Wien, während Steier schwach, Kärnten und Krain schwächer und Tirol und das heutige Vorarlberg punktuell vertreten sind. Das Hochstift Salzburg fällt durch eine Judenverfolgung und einige Eintragungen im Register Erzbischof Eberhards auf, prägt sich bei der Durchsicht aber weniger ein als die Kontakte in die böhmischen Länder und Ungarn (einschließlich Pressburgs). Regestiert sind Urkunden von und für Juden und Jüdinnen (Ausstellerinnen etwa Nr. 1951, 2170), nicht nur die letztlich doch dominierenden Kredite und daraus resultierende Quittungen betreffend, sondern auch einzelne Privilegien und Rechtssatzungen, Streitsachen und gerichtliche Urteile, die zugunsten der Juden ausfallen konnten, Immobilienverkäufe, die notorischen Töbrieft, Betreffe der Judensteuer und das bemerkenswerte Fragment einer hebräischen Eheverschreibungsurkunde aus Krems (Nr. 2007). Nicht immer treten Juden direkt auf: Die Erwähnung von Schulden bei ihnen kann nebenbei erfolgen, sie werden als Vorbesitzer genannt, oder Judenrichter agieren als prominente Funktionsträger in Belangen unter Christen. Hebräische Vermerke, die in den Regesten übersetzt werden, sind nicht selten und geben manchmal den einzigen Hinweis auf die Involvierung von Juden in die festgehaltenen Rechtshandlungen. Der Schritt ins 15. Jahrhundert hat die Konsequenz, dass der Anteil der bereits gedruckten oder regestierten Stücke zurückgeht, da manche der lokalen Urkundenbücher mit dessen Beginn enden.

Es ist zu hoffen, dass sich kein Gutachter findet, der meint, mit 2329 Nummern wären doch schon genug Urkunden mit Judenbezügen aus den österreichischen Ländern in quellenfetischistischer Weise publiziert und man brauche die anderen daher nicht mehr – eine Haltung, die erschrecken, aber nicht überraschen würde und vor der Langzeitprojekte nicht sicher sind. Das Verhältnis von zu durchsuchendem Material und zu findenden Judenbetreffen wird sich im weiteren 15. Jahrhundert – schon gar nach der Ermordung und Vertreibung der Juden Österreichs ob und unter der Enns 1420/21 – zu Lasten der Bearbeiterinnen verschlechtern, aber um so wertvoller werden die Ergebnisse sein.

Wien

Herwig Weigl

Simon Groth, *in regnum successit*. „Karolinger“ und Ottonen“ oder das „Ostfränkische Reich“? (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 304 = Rechtsräume 1.) Klostermann, Frankfurt am Main 2017. 696 S. ISBN 978-3-465-04309-6.

Der Autor geht in seiner für den Druck leicht überarbeiteten Würzburger Dissertation von Problemen um Periodisierungen aus und stellt sich die Frage, ob die historische Entwicklung im ostfränkischen Herrschaftsraum zwischen Ludwig dem Deutschen und Otto dem Großen entweder durch eine Gliederung nach Karolingern und Ottonen bzw. die damit oft verwobene Suche nach einem Beginn einer „deutschen“ Geschichte oder nicht eher durch die Betonung einer Kontinuität und die Verwendung des Begriffs „Ostfränkisches Reich“ für diese Periode adäquater erfasst werden kann. Groth hat sich in diesem Zusammenhang das ehrgeizige Ziel gesetzt, die Phasen des eigentlich entscheidenden Wandels der verfassungshistorischen Strukturen anhand der Forschungsfelder Herrscherfolge und Erfassung sowie Strukturierung des Herrschaftsraumes herauszuarbeiten.

Im ersten Teil stellt er detailliert die geschichtswissenschaftlichen Theorien zu diesen Themenfeldern seit dem 19. Jahrhundert vor, um brauchbare Instrumentarien für die weitere Analyse zu gewinnen, und so finden sich hier ausführliche Auseinandersetzungen mit For-

scheidungsansätzen zum Thronfolgerecht (Erbrecht oder Wahlrecht, Geblütsrecht u. dgl.), zu einzelnen Komponenten der Herrschererhebungen (einzelne Phasen und Objekte wie Thron, Krone etc.), zur Bedeutung zentraler Orte, Pfalzen und Versammlungen für die Könige und schließlich zur Raumstruktur, wobei hier etwa ältere Erkenntnisse der Itinerarforschung oder zur Funktion der entstehenden Herzogtümer zusammengestellt und kommentiert werden. Die dabei gewonnenen Ergebnisse („Analyseinstrumentarien“) setzt Groth anschließend in einem „Zwischensumme“ genannten Abschnitt mit grundlegenden Forschungsansätzen der Rechts- und Verfassungsgeschichte in Beziehung. So diskutiert er hier über die Bedeutung von Normen, Recht und Legitimationsstrategien bei der Herrschernachfolge oder anhand des *regnum*-Begriffs über das Wesen und die zeitgenössischen Vorstellungen von und Reflexionen über Staatlichkeit.

Im dritten Abschnitt werden historiographische Werke analysiert, die der Autor im ersten Kapitel nach Aussagen zum Thronfolgerecht hin durchforstet. Dabei wird deutlich, dass von den karolingerzeitlichen Historiographen Verwandtschaft mit der Königsfamilie als entscheidend erachtet worden ist, während dann Fragen der persönlichen Eignung oder göttliche Auswahl wichtiger werden. Zudem verengt sich die Voraussetzung zur Herrschernachfolge von einer Zugehörigkeit zu einer Familie (Karolinger) auf direkte Sohnesfolgen innerhalb einer Linie. Im zweiten Kapitel durchleuchtet der Autor anhand der Historiographie die Abfolge der Herrschererhebungen und kommt zum Ergebnis, dass im 9. Jahrhundert Rituale, Zeremonien oder eine Traditionsbildung noch kaum zu erkennen sind, sondern sich erst seit etwa 900 langsam zu entwickeln beginnen. Im dritten, der Raumerfassung gewidmeten Kapitel wird unter anderem gezeigt, wie sich der Wahrnehmungshorizont der Historiographen allmählich verengt, sich auf einzelne Herrscher zu konzentrieren beginnt, aber auch konkreter und abgegrenzter wird. Im abschließenden Kapitel dieses Abschnitts werden zunächst die Herrschertitulaturen interpretiert, um zu sehen, ob daraus Aussagen über die Eigenständigkeit der karolingerzeitlichen Teilreiche zu gewinnen sind, und wird ausführlich die Verwendung des Begriffs *regnum* ausgeleuchtet, der erst im 10. Jahrhundert langsam von bestimmten Königen gelöst wird und dann mitunter auch einen transpersonalen Charakter annehmen kann. In einer ausführlichen Conclusio versucht Groth, die Teilergebnisse zusammenzuführen und an die Ausgangsfragen nach der Sinnhaftigkeit von Periodisierungen rückzukoppeln. So stellt er hier Überlegungen zur Brauchbarkeit des Begriffs „Ostfränkisches Reich“ oder zum Inhalt von „Reich“ an sich, zur These Carlrichard Brühls einer „fortgesetzten fränkischen Geschichte“ oder überhaupt zur Staatlichkeit in der Untersuchungsperiode an. Er kommt unter anderem zum Ergebnis, dass es erst unter Otto II. zur Etablierung eines traditionsbildenden Thronfolgeberemoniells gekommen ist, und zieht daraus sehr weitreichende Schlüsse auf die verfassungshistorische Entwicklung im Jahrhundert davor. Abschließend konstatiert er überhaupt: „Damit vollzog sich im ostfränkischen Herrschaftsraum zwischen dem Königein Ludwigs des Deutschen und dem Königtum Ottos des Großen die Genese eines Reiches“ (S. 512).

Das Buch enthält zweifellos wichtige, grundsätzliche Überlegungen, die zwar nicht immer neu sind und zuweilen etwas unscharf bleiben, aber in jedem Fall bedenkenswert sind und zahlreiche Ansatzpunkte für die weitere Forschung bieten. Zu diskutieren wäre vielleicht, ob die an sich tatsächlich bemerkenswerten Beobachtungen zu den Herrscherfolgen tatsächlich solch weitreichende verfassungshistorische Schlüsse wie behauptet zulassen oder nicht die sich ändernden „außenpolitischen“ Herausforderungen und Bedrohungen bzw. Entwicklungen beim führenden Adel stärker hätten berücksichtigt werden sollen. Vielleicht hätten auch Urkunden in einem größeren Ausmaß herangezogen werden sollen. Nicht gelungen sind Gliederung und Aufbau der Arbeit, die etwas an Stringenz und Klarheit vermissen lassen.

St. Pölten

Roman Zehetmayer